

1 Allgemeines zu Einmalhilfen

1.1 Grundsatz

Nach § 20 SGB II umfassen die Regelleistungen pauschal den gesamten Bedarf für den Lebensunterhalt mit Ausnahme der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände. Dazu gehören auch die Einmalhilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II. Bei der Aufzählung der möglichen Einmalhilfebedarfe in § 23 Abs. 3 SGB II handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, so dass weitergehende Einmalhilfen nicht möglich sind. Eine Ausnahme gilt nur für Betriebs- und Heizkostenendabrechnungen (vgl. Zf. 2.6 der Richtlinien zu § 22 SGB II) und Umzugskosten (vgl. Zf. 3 der Richtlinien zu § 22 SGB II).

1.2 Einmalhilfen an Hilfesuchende ohne lfd. Leistungsanspruch

1.2.1 Einkommensermittlung

Sind für die Zukunft gleich bleibende wirtschaftliche Verhältnisse wie im Vorjahr anzunehmen, wird auf das Jahresdurchschnittseinkommen abgestellt. Sind wesentliche Änderungen eingetreten, ist das Durchschnittseinkommen von diesem Zeitpunkt an maßgebend (z. B. Eintritt von Arbeitslosigkeit).

1.2.2 Anrechnung des Einkommens

Auf den Einmalbedarf kann das Siebenfache des Einkommensteils der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II angerechnet werden, das den laufenden Bedarf übersteigt (§ 23 Abs. 3 S. 3 SGB II). Im Regelfall ist der siebenfache Einkommensüberhang anzurechnen.

Tritt vor Ablauf von 7 Monaten erneut ein Einmalbedarf auf, so sind die Einkommensteile, deren Einsatz bereits verlangt wurde, nicht erneut anzusetzen.

Vom Antragsteller an die BGW und die Wohnungswirtschaft Bethel geleistete ratenweise Kautionszahlungen sind einkommensmindernd zu berücksichtigen.

2 Einmalhilfen im Detail

2.1 Erstausstattungen für die Wohnung

2.1.1 Generelle Regelung

Erstausstattungen für die Wohnung kommen bei erstmaliger Gründung eines Hausstandes (z. B. Auszug aus der ehelichen Wohnung oder möbliertem Wohnraum), nach einem Wohnungsbrand, bei Erstanmietung nach einer Haft oder Auszug aus einem Übergangsheim oder einer Obdachlosenunterkunft in Betracht. Bei diesen Erstausstattungen ist es unschädlich, wenn noch einzelne Einrichtungsgegenstände vorhanden sind (z. B. Gegenstände aus dem Aufenthalt im Übergangsheim), da es sich begrifflich noch immer um eine Erstausstattung handelt.

Zur Ergänzung der vorhandenen Wohnungsausstattung (z. B. bei defekten Möbeln) sind Einmalhilfen ausgeschlossen.

Beihilfen zur Einrichtung nur eines Zimmers einer Wohnung sind keine Erstausrüstung einer Wohnung, sondern nur eines Zimmers: Beihilfen sind nicht möglich (Ausnahme: anlässlich der Geburt eines Kindes).

Zur Frage, ob es sich tatsächlich um eine Erstausrüstung handelt und in welchem Umfang ein Bedarf besteht, ist (im Zweifel) der Außendienst im Dienstleistungszentrum Jugend, Soziales, Wohnen der Stadt Bielefeld mit Vordruck 436 einzuschalten.

2.1.2 Sonderregelung bei Personen U 25

Erstausrüstungen für Personen U 25, die aus dem elterlichen Haushalt ausziehen und ALG II beziehen, sind nur dann zu gewähren, wenn vor dem Auszug oder in Eilfällen nach Abschluss eines Mietvertrages eine Zusicherung der ARGE nach den Grundsätzen der I u. L. zu § 22 SGB II abgegeben wurde.

Für Personen U 25 ohne vorherigen ALG II-Bezug, ist eine Erstausrüstung nur dann zu gewähren, wenn zum Zeitpunkt der Gründung des eigenen Haushaltes bei lebensnaher Betrachtungsweise realistisch davon auszugehen war, dass die Wohnung auf Dauer finanziert werden konnte.

2.1.3 Sonderregelung bei Entlassungen aus stationären Einrichtungen (lt. Rundschreiben des LWL Nr. 9/2006

Gewährt der Landschaftsverband Westfalen - Lippe stationäre Leistungen nach dem SGB XII für erwerbsfähige Personen i.S.d. SGB II und tritt für die Zeit nach der Entlassung ein Bedarf ein für

- Beschaffung einer Unterkunft
- Übernahme von Mietsicherheiten
- tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich Monatsmieten und Heizkosten für den Entlassungsmonat
- Beihilfen für Mobiliar
- Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat,

dann gewährt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Zeit nach der Beendigung der stationären Hilfe folgende Starthilfe:

- bei Entlassung aus der stationären Einrichtung im Laufe eines Kalendermonats:
Übernahme sämtlicher unter 2.1.3 aufgeführter Leistungen (ausschließlich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) als Startbeihilfe durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
Ergänzende Beihilfen nach dem SGB II für denselben Zweck sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

- bei Entlassung aus der stationären Einrichtung zum 1. eines Kalendermonats:
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe trägt lediglich die Beschaffungskosten für die Unterkunft. Alle weiteren unter 2.1.3 aufgeführten Leistungen fallen in die städtische Leistungsverpflichtung.

Für die rechtzeitige Leistungserfüllung sollte spätestens 4 Wochen vor dem Ende der vollstationären Hilfe ein Antrag gestellt worden sein, damit über den Außendienst der Bedarf rechtzeitig festgestellt und die Leistungen zeitnah erbracht werden kann.

2.2 Erstausstattungen für Bekleidung

Erstausstattungen für Bekleidung sind insbesondere bei Gesamtverlust (z. B. durch Wohnungsbrand) oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände (z. B. krankheitsbedingter kurzfristiger großer Gewichtsverlust) zu gewähren.

2.3 Erstausstattungen bei Schwangerschaft

Die Beihilfe für die Schwangerschaftsbekleidung ist mit Beginn der Anerkennung des Mehrbedarfs wegen Schwangerschaft auszuführen.

2.4 Erstausstattung bei Geburt

Die Erstausstattung bei Geburt ist sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin auszuführen.

In der Regel besteht eine Erstausstattung bei Geburt aus

- Pauschale zur Babyerstausstattung
- Kinderbett incl. Lattenrost
- zweitüriger Kleiderschrank
- Matratze für Kinderbett
- Kinderwagen (inkl. Matratze und Zudecke)
- Oberbett
- 2 Garnituren Bettwäsche
- 2 Bettlaken
- Kinderbadewanne
- Wickelaufgabe

Bei der Entscheidung über eine Einmalhilfe ist darauf zu achten, ob sich evtl. Im Haushalt noch Gegenstände befinden könnten, die anlässlich früherer Geburten angeschafft wurden. Im Zweifelsfall ist der Außendienst einzuschalten.

Von Dritten gewährte Zuwendungen / Spenden (z.B. Mutter-Kind-Stiftung) für den gleichen Zweck sind bedarfsmindernd abzusetzen.

2.5 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Es sind nur Einmalhilfen für mehrtägige Schulfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen möglich: Der Bedarf für alle sonstigen schulischen Veranstaltungen und weitere im Zusammenhang mit Klassenfahrten entstehenden Kosten (z. B. besondere Bekleidung, Koffer) werden von den Regelsätzen abgedeckt, so dass für diese Zwecke keine Einmalhilfen möglich sind.

Die Einmalhilfen für Klassenfahrten werden über das Amt für Schule der Stadt Bielefeld abgewickelt.

3 **Allgemeines zu ergänzenden Darlehen**

Da ab 01.01.05 fast alle bisherigen Einmalhilfebedarfe durch die (erhöhten) Regelsätze abgedeckt werden, kann die Situation entstehen, dass ein notwendiger Bedarf tatsächlich nicht gedeckt werden kann. In diesen Fällen ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, nach § 23 Abs. 1 SGB II ergänzende rückzahlbare Darlehen zu zahlen, die von der HLU des Leistungsberechtigten in Teilbeträgen einzubehalten sind.

§ 23 Abs. 1 SGB II ist eine Ausnahmenvorschrift für besonders gelagerte Fälle. Bei der Entscheidung über zusätzliche Darlehen ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen.

Bei Personen U 25, können ergänzende Darlehen für Renovierung, Gardinen und Einrichtung einschl. Hausrat nicht gewährt werden, wenn eine Zusage der ARGE nicht erfolgt ist oder nicht erfolgt wäre.

4 **Voraussetzungen für eine Darlehensleistung**

4.1 Von den Regelsätzen umfasster Bedarf

Ein zusätzliches Darlehen ist nur für einen Bedarf möglich, der bereits durch die Regelleistungen abgedeckt ist. So ist eine (nochmalige) Übernahme von Unterkunft- und Heizkosten nach § 23 Abs. 1 SGB II nicht möglich. § 23 Abs. 1 SGB II ist insbesondere für die bisherigen Einmalhilfebedarfe des BSHG, die ab 01.01.05 durch die Regelsätze umfasst werden, vorgesehen.

4.2 Keine anderweitige Bedarfsdeckung

Der Antragsteller soll auf andere die Grundsicherung nicht finanziell belastende Möglichkeiten der Bedarfsdeckung vorrangig verwiesen werden: So ist der Antragsteller auf das Schonvermögen (insbesondere nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II), Gebrauchtwarenlager, Kleiderkammer etc. hinzuweisen. Weitere Einzelheiten unter Zf. 5.

4.3 Unabweisbarer Bedarf

Nicht jeder offene Bedarf, sondern nur ein unabweisbarer Bedarf kann zu einer zusätzlichen Darlehensleistung führen. Was unabweisbar ist, hängt vom Einzelfall (z. B. Art des Bedarfs und Dauer der Bedarfsunterdeckung) ab. Unabweisbar ist ein Bedarf, wenn es dem Leistungsberechtigten auch nicht vorübergehend zuzumuten ist, auf die beantragte Sache zu verzichten. Der Interventionspunkt der Grundsicherung ist dann erreicht, wenn bereits ein vorübergehender Verzicht ein Absinken unter die Menschenwürde bedeutet. Daher sind dem Leistungsberechtigten vorübergehend gewisse auch einschneidende Einschränkungen zuzumuten.

5 **Einzelfallregelungen zum unabweisbaren Bedarf**

5.1 Bekleidung

Bekleidung (auch nicht aus besonderen Anlässen) ist in keinem Fall ein unabweisbarer Bedarf, da einzelne fehlende Kleidungsstücke sehr kostengünstig zu beschaffen sind (z. B. über die Brockensammlung der v. B. A.) und daher aus dem aktuellen Regelsatz finanziert werden können. Dies gilt nicht für die Erstausrüstung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II.

5.2 Renovierung

Eine Renovierung ist grundsätzlich nicht unabweisbar. Es gibt folgende Ausnahmen:

- Durch die Nichterfüllung der Renovierungspflicht nach dem BGB droht ein Wohnungsverlust, d. h. eine Kündigung aus diesem Grund liegt bereits vor und ist nachzuweisen.
- Aus gesundheitlichen Gründen (z. B. bei Schimmelbildung) ist eine sofortige Renovierung zwingend notwendig ist. Das vorzulegende ärztliche Attest ist vom Gesundheitsamt zu überprüfen.
- Wohnungsbrand.

Dabei sind Kosten für Fremdrenovierungen grundsätzlich nicht unabweisbar und daher abzulehnen. Vorrangig ist der Leistungsempfänger auf Selbsthilfemöglichkeiten über Verwandte / Bekannte zu verweisen. Fehlt bei diesen Personen die Bereitschaft zur Hilfe, sind die Kosten einer Fremdrenovierung nicht anzuerkennen. Sind Verwandte / Bekannte nicht vorhanden oder ist der Antragsteller gesundheitlich nicht zur Renovierung in Eigenregie in der Lage, sind Kosten einer Fremdrenovierung ausnahmsweise anzuerkennen. Dabei ist der Antragsteller vorrangig auf Kleinanzeigen in der örtlichen Tagespresse zu verweisen, in denen Privatpersonen nebenberuflich Tapezierarbeiten übernehmen. Es sind 2 entsprechende Kostenvoranschläge vorzulegen.

5.3 Gardinen

Die Anschaffung von Gardinen ist niemals unabweisbar. Rollos können auf Grund des geringen Anschaffungspreises ohne vorherige Ansparung aus dem aktuellen Regelsatz finanziert werden.

5.4 Einrichtung

5.4.1 Elektrogeräte

I. d. R. unabweisbar sind:

- Elektroherd / Gasherd / Kochplatte
- Kühlschrank
- Waschmaschine für Haushalte mit mindestens einem minderjährigen Kind bis zu 16 Jahren oder ab einer Größe von 3 Personen; Alleinstehende und Haushalte, die nur aus zwei erwachsenen Personen oder einem Erwachsenen und einem Kind ab 16 Jahre bestehen, können auf einen Waschsalon verwiesen werden, soweit dies gesundheitlich zumutbar ist. Sofern gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend gemacht werden, ist das vorzulegende ärztliche Attest vom Gesundheitsamt überprüfen zu lassen.

Die Anschaffung aller anderen Elektrogeräte (Staubsauger, Bügeleisen, Fernseher) ist grundsätzlich nicht unabweisbar, da entweder die Anschaffung nicht sofort zwingend erforderlich ist, grundsätzlich Alternativen bestehen (z. B. Radio, Küchentisch bei fehlendem Bügelbrett) oder auf Grund des geringen Anschaffungspreises ohne vorherige Ansparung aus der aktuellen Regelleistung finanziert werden können.

5.4.2 Möbel

Grundsätzlich unabweisbar ist eine orthopädische Matratze mit ärztlichem Attest und Überprüfung durch das Gesundheitsamt (andere Matratzen und Lattenroste können auf Grund des geringen Anschaffungspreises ohne vorherige Ansparung aus der aktuellen Regelleistung finanziert werden).

Die Anschaffung aller anderen Möbel ist immer nicht nachweisbar geboten, da entweder die Anschaffung nicht sofort zwingend erforderlich ist bzw. grundsätzlich Alternativen bestehen.

Beispiele:

- Bei defektem oder fehlendem Bett ist ein vorübergehendes Schlafen auf einer Matratze auf dem Fußboden nicht unüblich (Ausnahme: Gesundheitliche Gründe stehen dem entgegen).
- Bei fehlendem Schrank kann die Kleidung vorübergehend auf dem Fußboden aufbewahrt werden.
- Bei fehlenden Wohnzimmermöbeln kann auf andere Möbel im Haushalt vorübergehend zurückgegriffen werden

- Küchenmöbel können auf Grund des geringen Anschaffungspreises ohne vorherige Anspargung aus der aktuellen Regelleistung finanziert werden.

5.4.3 Sonstige Haushaltsgegenstände

Die Anschaffung sonstiger Haushaltsgegenstände (Töpfe, Pfannen, Mülleimer, Lampen) ist grundsätzlich nicht unabweisbar, da entweder die Anschaffung nicht sofort zwingend erforderlich ist oder auf Grund des geringen Anschaffungspreises ohne vorherige Anspargung aus der aktuellen Regelleistung finanziert werden kann.

5.4.4 Bett- und Haushaltswaren

Die Anschaffung von Bett- und Haushaltswaren (Bettwäsche, Oberbett, Tücher, Tischdecke) ist immer nicht unabweisbar, da entweder die Anschaffung nicht sofort zwingend erforderlich ist oder auf Grund des geringen Anschaffungspreises ohne vorherige Anspargung aus der aktuellen Regelleistung finanziert werden kann.

5.5 Schulbedarf

Der gesamte Schulbedarf ist grundsätzlich nicht unabweisbar. Da die Anschaffungspreise für die einzelnen Artikel des Schulbedarfs nicht sehr hoch sind, können die Anschaffungen auch allein aus der aktuellen Regelleistung finanziert werden.

Ausnahmsweise ist besonderer Schulbedarf (z. B. Veranstaltungen wie ein Wandertag, die nicht über § 23 Abs. 3 SGB II gedeckt werden) immer dann unabweisbar, wenn dieser von der Schule gefordert wird und dort keine Deckungsmöglichkeiten (z.B. Hilfen über den Förderverein, vorhandene Bestände der Schulen) bestehen und der Bedarf derart hoch ist, dass er nicht aus der aktuellen Regelleistung zu decken ist.

5.6 Gebühren und Fahrtkosten

Sämtliche Gebühren und Fahrtkosten (z. B. zu Behörden, Bekannten und Verwandten) sind kein unabweisbarer Bedarf. Ausnahmsweise können Fahrtkosten zu auswärtigen Beerdigungen enger Angehöriger (2. Grad gerader Linie oder 1. Grad in der Seitenlinie verwandt mit dem Verstorbenen) mittels DB-Fahrschein übernommen werden, wenn die Fahrtkosten nicht aus der aktuellen Regelleistung bestritten werden können.

5.7 Sonderbedarf

5.7.1 Sonstiger Bedarf

Unabweisbar ist ein Einkaufswagen für eine gehbehinderte Person dann, wenn die Gehbehinderung kurz vor Antragstellung aufgetreten ist oder der vorhandene Einkaufswagen nicht mehr reparabel ist.

Ansonsten ist die Anschaffung des sonstigen Bedarfes (Kinderfahrrad, Fahrradhelm, Koffer, Reisetasche, Regenschirm) immer nicht unabweisbar, da entweder die Anschaffung nicht sofort zwingend erforderlich ist oder auf Grund des geringen Anschaffungspreises ohne vorherige Ansparung aus der aktuellen Regelleistung finanziert werden kann.

5.7.2 Besondere Ereignisse

Die Finanzierung besonderer Ereignisse (Weihnachten, Konfirmation, Kommunion, Heirat, Beschneidung) ist grundsätzlich nicht unabweisbar, da die Ereignisse vorhersehbar sind und angesichts des relativ geringen Bedarfs aus Regelleistungen von nur 1 oder 2 Monaten finanzierbar sind. Das gilt auch für die weiteren Kosten im Zusammenhang mit einer Hochzeit (Eheringe, Standesamtsgebühren). Ausnahmsweise kann für eine Beerdigung wegen fehlender Vorhersehbarkeit eine Pauschale von 77 € gezahlt werden.

Besondere Bekleidung anlässlich der o. g. Ereignisse ist in keinem Fall unabweisbar, da einzelne fehlende Kleidungsstücke sehr kostengünstig zu beschaffen sind (z.B. über die Brockensammlung der v. B. A.) und daher aus der aktuellen Regelleistung finanziert werden können.

5.8 Gleichzeitiges Zusammentreffen mehrerer Bedarfe

Beim gleichzeitigen Zusammentreffen mehrerer unabweisbar gebotener Bedarfe ist ausnahmsweise neben dem Einsatz der aktuellen Regelleistungsteile ein ergänzendes Darlehen zu gewähren.

6 Leistung auf Antrag

Voraussetzung für ein zusätzliches Darlehen ist ein Antrag des Leistungsberechtigten. Vom Amts wegen ist das Darlehen daher nicht zu erbringen.

7 Darlehensempfänger

Ein zusätzliches Darlehen ist grundsätzlich jeder Person der Bedarfsgemeinschaft individuell zu bewilligen. Verteilt sich der Bedarf auf mehrere Personen gemeinsam, ist der Bedarf nach Kopfteilen aufzuteilen.

8 Form der Leistungserbringung

Das ergänzende Darlehen ist beim ersten Mal grundsätzlich in Form einer (rückzahlbaren) Geldleistung zu erbringen. Im Wiederholungsfall ist das weitere ergänzende Darlehen in Form einer Sachleistung inkl. Gutschein zu erbringen. Bei Haushaltsgeräten ist auch beim ersten Mal grundsätzlich eine Sachleistung zu erbringen.

9 Aufrechnung des Darlehens mit ALG II nach § 23 Abs. 1 SGB II

Bei Empfängern von ALG II ist das zusätzliche Darlehen in Teilbeträgen von bis zu 10 % der jeweiligen Regelleistung aufzurechnen.

9.1 Ermessen

Hinsichtlich der Entscheidung, ob aufgerechnet wird, besteht kein Ermessensspielraum: Es ist immer aufzurechnen. Hinsichtlich der Entscheidung, bis zu welcher Höhe aufgerechnet wird, hat die ARGE einen Ermessensspielraum. Da das zusätzliche Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II eine Ausnahmeregelung darstellt, ist das Ermessen grundsätzlich so auszuüben, dass bis zum Höchstbetrag aufgerechnet wird. Nur wenn außergewöhnliche Umstände des Einzelfalles, die vom Leistungsberechtigten zu benennen sind, vorhanden sind, kann die Aufrechnung reduziert werden.

9.2 Von der Aufrechnung betroffene Regelleistungen

In Mehrpersonenhaushalten ist das Darlehen individuell bei den Personen aufzurechnen, denen das Darlehen bewilligt wurde. Ist das Darlehen mehreren Personen bewilligt worden, ist das Darlehen gemeinschaftlich mit den Regelleistungen all dieser Personen aufzurechnen.